

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Reuth

**Sitzungstermin:** 15.05.2020  
**Sitzungsbeginn:** 20:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:15 Uhr  
**Ort, Raum:** Reuth, im Gemeindehaus

## **ANWESENHEIT:**

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 7

### **Vorsitz**

Herr Ewald Hansen Ortsbürgermeister

---

### **Mitglieder**

Herr Gerhard Dichter

---

Herr Frank Johanns

---

Frau Annemie Keils 2. Beigeordnete

---

Herr Hermann-Josef Klein 1. Beigeordneter

---

Herr Heinrich Niebes

---

Herr Marcel Winkels

---

### **Fehlende Personen:**

Die Mitglieder des Ortsgemeinderats Reuth waren durch Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat Reuth war beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 gem. § 17 GemHVO  
Vorlage: 1-2832/20/30-156
4. Jugendhaus mit integriertem Feuerwehrgerätehaus - Sanierung Außenfassade und Innenbereich - Ausschreibung und Auftragsvergabe  
Vorlage: 2-2278/20/30-157
5. Solarbeleuchtung für den Friedhof - Auftragsvergabe
6. Anfragen / Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

7. Niederschrift der letzten Sitzung
8. Vertragsangelegenheiten  
Verträge mit "Juwi"  
Vorlage: 2-2313/20/30-158
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## Protokoll:

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zugegangen und wird in vorliegender Fassung genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 7

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

Hierzu waren keine Einwohner mit Fragen anwesend.

### **TOP 3: Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 gem. § 17 GemHVO Vorlage: 1-2832/20/30-156**

#### **Sachverhalt:**

Die Übertragbarkeit von ordentlichen Aufwendungen oder investiven Auszahlungen sind im § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen sind ganz oder teilweise in das Haushaltsfolgejahr übertragbar und bleiben bis zum Ende des Haushaltsfolgejahrs verfügbar. Hingegen bleiben Ermächtigungübertragungen für den investiven Bereich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Übertragung von Ermächtigungen berücksichtigt, dass größere Projekte oftmals länger als 1 Jahr bis zur Fertigstellung benötigen und dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht immer feststeht, ob die veranschlagten Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden. Die zügige und wirtschaftliche Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen, diese erst im Haushaltsplan des Folgejahres neu veranschlagt werden müssten und erst nach Inkrafttreten des neuen Haushaltsplanes beauftragt werden könnten.

Die übertragenen Ermächtigungen belasten nicht das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres, sondern sie erhöhen die entsprechenden Posten im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die Ermächtigungübertragung führt also zu einer unmittelbaren Veränderung der beschlossenen Haushaltspositionen im Ergebnishaushalt bzw. im Finanzhaushalt und zur wirtschaftlichen Belastung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres. Es kommt also zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Ermächtigungübertragungen müssen dem Ortsgemeinderat gem. § 17 Abs. 5 GemHVO vorgelegt werden. Die investiven Übertragungen nimmt der Ortsgemeinderat lediglich zur Kenntnis. Bei den konsumtiven Übertragungen entscheidet der Ortsgemeinderat per Beschluss, ob die Übertragung erfolgen soll.

Für den konsumtiven Bereich liegen keine Übertragungen vor.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat nimmt die Übertragung der investiven Ermächtigungen 2019 für die Errichtung Ballfangzaun mit einer Summe von 1.800 €, wie in der Anlage aufgeführt, zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 7

**TOP 4: Jugendhaus mit integriertem Feuerwehrgerätehaus - Sanierung Außenfassade und Innenbereich - Ausschreibung und Auftragsvergabe**  
**Vorlage: 2-2278/20/30-157**

**Sachverhalt:**

Im Jugend- und Feuerwehrgerätehaus in Reuth sind an der Gebäuderückseite zahlreiche Feuchteschäden zu beobachten. Grund dafür ist eine Kombination aus mehreren Einflussfaktoren in diesem Bereich.

1. Zum einen wurde das Erdreich hinter dem Gebäude für die damals angebrachte Art der Sockelabdichtung viel zu hoch angeschüttet. Das Erdreich in diesem Bereich liegt mind. 25 cm höher, als die Oberkante des Fertigfußbodens im Gebäude. Bei Schadstellen im Sockel wird die Horizontalsperre unter der Kimmschicht (1. Reihe Mauersteine), welche einen zusätzlichen Schutz vor aufsteigendem Wasser herstellt, komplett in ihrer Funktion überbrückt.
2. Die vorhandene Außenputzschicht hat durch zahlreiche Risse ihre wasserabweisende Eigenschaft verloren. So wird es der Feuchtigkeit, welche u.a. durch beregnen der Fläche entsteht, ermöglicht in das Mauerwerk einzudringen und dort bis auf die vorhandene Horizontalsperre zu gelangen. Von diesem Punkt aus dringt das Wasser dann schlussendlich an die Innenseite des Mauerwerks und verursacht hier Schaden an Fliesen und vorhandenem Putz.
3. Ein fehlender Spritzschutz mit integrierter Drainage um den Anbau des Jugendhauses verstärkt diesen Gesamteffekt erheblich. Dadurch kann das Erdreich in den gebäudeangrenzenden Bereichen das anfallende Wasser speichern und über Fehlstellen im Sockelbereich die Feuchtigkeit direkt an das Gebäude abgeben. So fungiert das Erdreich in diesem Bereich als eine Art Schwamm, welcher die vorhandene Feuchtigkeit versucht möglichst lange zu halten.

Schlussendlich sind hier mehrere Gründe für die Feuchteschäden im Gebäude ausfindig zu machen, welche in der Kombination die bekannten Mängel an der Innenseite hervorrufen.

Es gibt mehrere Möglichkeiten der Sanierung dieser Außenwand. Von der Bauabteilung wurden drei Sanierungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Eine der Arbeiten an der Außenfassade sind jedoch bei allen der drei Varianten identisch. So soll entlang der hinteren Fassade die Geländeanschüttung abgetragen und ein Spritzschutzstreifen mit integrierter Drainage installiert werden. Dies hat zum einen den Effekt, dass sich am Sockelbereich kein Wasser mehr stauen kann, zum anderen kann hier das durch Regen anfallende Spritzwasser deutlich reduziert werden, welches auf die Gebäudefassade spritzt. Die drei möglichen Varianten der Außenfassadensanierung sind:

**Variante 1:**

Der komplette Außenputz inkl. Sockelputz und Abdichtung entlang der betroffenen Seiten wird abgestemmt. Die Außenwände werden im Anschluss abgedichtet und schlussendlich verputzt. Wegen des problematischen Untergrundes müssen die Putzflächen dabei komplett „bewehrt“ werden.

**Variante 2:**

Auf die geschädigte Außenfassade wird ein dünnes WDVS (Wärmedämmverbundsystem) aufgebracht. Dies beinhaltet dann eine c. 6 cm starke Dämmung, auf der ein neuer Außenputz aufgetragen wird.

**Variante 3:**

Vor den bestehenden Außenputz wird eine hinterlüftete Fassade in Holzoptik (Material Kunststoff oder Faserzement) angebracht, welche durch die dahinterliegende Lattung die notwendige Stabilität erhält. Bei dieser Variante kann die bestehende Fassade erhalten bleiben und durch die

Hinterlüftung eine langfristige und somit nachhaltige Luftzirkulation entlang der Außenfassade gewährleistet werden. Ein weiterer Vorteil ist der zügigere Arbeitsablauf, welcher bei diesem System ermöglicht wird.

Im Innenbereich müssen die schadhaften Stellen natürlich ebenfalls noch saniert werden. So soll der Fliesenspiegel im Toilettenbereich bis in eine Höhe von 1,00 m entfernt und das Mauerwerk getrocknet werden. Im Anschluss soll der Fliesenspiegel in diesem Bereich wiederhergestellt werden. Im eigentlichen Jugendraum soll gleichermaßen mit dem vorhandenen Innenputz verfahren werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ortsgemeinderat Reuth entscheidet sich für die **Variante 1** der Sanierung für die Außen- und Innenfassade des Jugend- und Feuerwehrgerätehauses in Reuth.
2. Der Ortsgemeinderat Reuth beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der dafür notwendigen Arbeiten.
3. Nach Auswertung der Angebote durch die Verwaltung ermächtigt der Ortsgemeinderat Reuth den Ortsbürgermeister Herrn Ewald Hansen, die Auftragsvergabe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchzuführen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Finanzierung der Baumaßnahme wurden in den Haushalt 2020 durch den Ortsbürgermeister 30.000,- € eingestellt. Da der Haushalt der Ortsgemeinde Reuth durch die Kommunalaufsicht noch nicht final genehmigt wurde, kann mit einer Ausschreibung und Ausführung erst nach Zustimmung der Kommunalaufsicht begonnen werden.

#### **Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**

Ja: 5 Nein: 2

#### **TOP 5: Solarbeleuchtung für den Friedhof - Auftragsvergabe**

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung vertagt.

#### **Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt**

Ja: 7

#### **TOP 6: Anfragen / Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Themen vor.

#### **Für die Richtigkeit:**

Datum: 08.06.2020

.....  
(Ewald Hansen, Vorsitzender;  
gleichzeitig Protokollführer)